

1632 Interpellation (Mitte-Fraktion, BDP, Grüne) "Zukunft der Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Seit mehreren Jahren steht es um das von der Gemeinde Köniz genutzte amtliche Publikationsorgan, den «Anzeiger Region Bern», finanziell nicht gut: In den Jahren 2013, 2014 und 2015 schrieb der «Anzeiger Region Bern» Defizite. Für die Trägergemeinden, zu denen auch Köniz gehört, bedeutet dies zum einen den Ausfall von Konzessionen, die in Köniz noch bis 2014 budgetiert waren. Zum anderen dürfte ohne Verbesserung der Finanzlage des «Anzeigers Region Bern» eine Defizitbeteiligung seitens der Trägergemeinden unumgänglich werden.

Abgesehen von diesen finanziellen Feststellungen drängt sich seit Längerem die Frage auf, ob flächendeckend in Papierform zugestellte amtliche Anzeiger wie der «Anzeiger Region Bern» noch eine zeitgemässe Form der Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen sind. Möglicherweise ist der Zeitpunkt gekommen, um diesbezüglich einen Modernisierungsprozess zu beginnen. Die Gemeinde Köniz kann einen solchen Prozess aufgrund übergeordneten Rechts, insb. des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Bern, zwar nicht im Alleingang durchführen. Sie kann sich aber dafür einsetzen, dass der Prozess beginnt, und sich dafür engagieren, dass gute Lösungen für eine Modernisierung konzipiert werden.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welcher Aufwand und welcher Ertrag ist der Gemeinde Köniz in den letzten Jahren durch ihre Nutzung und ihre Mitträgerschaft des «Anzeigers Region Bern» entstanden? Wie hat der Gemeinderat darauf reagiert?
2. Als Grund für die Defizite der vergangenen Jahre nannte der Gemeinderat in der Rechnung 2013 und der Rechnung 2014 die tieferen Inserierungserträge. Sieht der Gemeinderat diesbezüglich eine entscheidende Trendänderung kommen? Wie schätzt der Gemeinderat die mittelfristige finanzielle Perspektive des «Anzeigers Region Bern» ein?
3. Sieht der Gemeinderat im Rahmen des geltenden kantonalen Rechts günstigere Möglichkeiten für die Verbreitung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Köniz, bspw. durch (teilweisen) Vertrieb eines amtlichen Anzeigers als lose Beilage einer Zeitung gemäss Art. 49h Abs. 1 GG? Ist der Gemeinderat bereit, solche Möglichkeiten auszuschöpfen?
4. Ist der flächendeckende Vertrieb eines amtlichen Anzeigers in gedruckter Form gemäss Art. 49d Abs. 1 GG nach Auffassung des Gemeinderats eine ressourceneffiziente, zielgenaue, technisch zeitgemässe und für das Zielpublikum praktische Form der Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen?
5. Wie viel Papier wird pro Jahr benötigt, um den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form für die Haushaltungen und Betriebe im Verteilgebiet der Gemeinde Köniz zu produzieren?
6. Wie hoch schätzt der Gemeinderat den Anteil der amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, die ungelesen entsorgt werden (die Schätzung kann auch auf Erhebungen anderer Gemeinden beruhen)? Falls der Gemeinderat keine Grundlage für eine solche Schätzung hat, ist er bereit, mittels Umfrage in der Gemeinde Köniz eine solche zu schaffen?

7. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, um auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form zu verzichten, beispielsweise mit einer schriftlichen Erklärung, dass man die Informationen selbständig von der Webseite der Gemeinde bezieht?
8. Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Regierungsrat dafür einzusetzen, dass Gemeinden resp. Gemeindeverbände ihr amtliches Bekanntmachungswesen modernisieren, insb. vermehrt digitalisieren dürfen?

Eingereicht

7. November 2016

Unterschrieben von 28 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Iris Widmer, Hansueli Pestalozzi, Stefan Lehmann, Mathias Rickli, Katja Niederhauser, Bernhard Zaugg, Toni Eder, Christian Salzmann, Ruedi Lüthi, Annemarie Berlinger, Astrid Nusch, Bruno Schmucki, Catherine Liechti, Kathrin Gilgen, Michael Lauper, Reto Zbinden, Bernhard Lauper, Elisabeth Rügsegger, Thomas Frey, Ueli Witschi, Thomas Marti, Anita Moser, Elena Ackermann, Heinz Nacht, Markus Willi, Andreas Lanz, Christina Aebischer

Antwort des Gemeinderates

Die Publikation amtlicher Mitteilungen ist kein Selbstzweck. Sie soll bestimmte Gegenstände öffentlich bekannt und zugänglich machen. Die Öffentlichkeit ist ein unentbehrlicher Bestandteil der Demokratie und des Rechtsstaats. Daraus erklärt sich, dass die Herausgabe von Amtsanzeigen eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden ist. Mit ihrer flächendeckenden Versorgung stellen die Anzeiger ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Gemeinwesen und den Einwohnern dar. Die Mitteilungen, welche Verbandsgemeinden im Anzeiger Region Bern veröffentlichen können, erfüllen genau diese Funktion.

Der Gemeinderat verfolgt den seit 10 Jahren anhaltende rückläufige Inserateertrag beim Anzeiger Region Bern (ARB) mit Besorgnis. Konnte der ARB bis im Jahr 2011 trotz Inseraterückgang noch Überschussbeteiligungen an die Gemeinden auszahlen, so müssen ab dem Jahr 2013 die Gemeinden für die Defizite ihres offiziellen Publikationsorgans einstehen. Seither steht der Gemeindepräsident von Köniz mit der Stadt Bern (50 % Beteiligung im ARB) in Kontakt. Gemeinsam sollen Lösungen zur Verbesserung der finanziellen Situation gesucht werden. Der Einfluss kann jedoch vorwiegend nur auf der Kostenseite oder beim Modernisierungsprozess wahrgenommen werden. Entsprechende Schritte wurden eingeleitet, führten aber bis anhin nur teilweise zum gewünschten Erfolg.

1. Welcher Aufwand und welcher Ertrag ist der Gemeinde Köniz in den letzten Jahren durch ihre Nutzung und ihre Mitträgerschaft des «Anzeigers Region Bern» entstanden? Wie hat der Gemeinderat darauf reagiert?

Der Anzeiger Region Bern hat in den Jahren 2006 – 2011 insgesamt CHF 5,8 Mio. an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet. Der Gemeinde Köniz wurde in diesem Zeitraum eine Summe von CHF 918'643.40 (ca. 16 %) überwiesen.

Im Jahr 2012 erzielte der ARB einen kleinen Betriebsgewinn von CHF 18'609.29 und wurde nicht mehr ausbezahlt. Ab dem Jahr 2013 weist der ARB Defizite aus, welche dank Restrukturierungsmassnahmen jedoch rückläufig ausgefallen sind:

2013	CHF	870'540.79
2014	CHF	627'341.33
2015	CHF	<u>491'459.10</u>
Total	CHF	1'989'341.22

Die Gemeinde Köniz muss davon einen Anteil von CHF 306'777.14 übernehmen. Somit hat die Gemeinde Köniz in den letzten 10 Jahren vom Anzeiger netto CHF 0,6 Mio. erhalten.

Der Gemeinderat von Köniz hat einerseits in der Rechnung 2015 für die aufgelaufenen Verpflichtungen (2013 und 2014) eine Rückstellung von CHF 200'000 vorgenommen. Andererseits hat er eine Delegation des Vorstandes im Frühling 2016 anlässlich einer Gemeinderatssitzung empfangen und sich über die Entwicklung des Anzeigers Region Bern informieren lassen.

- 2. Als Grund für die Defizite der vergangenen Jahre nannte der Gemeinderat in der Rechnung 2013 und der Rechnung 2014 die tieferen Inserierungserträge. Sieht der Gemeinderat diesbezüglich eine entscheidende Trendänderung kommen? Wie schätzt der Gemeinderat die mittelfristige finanzielle Perspektive des «Anzeigers Region Bern» ein?**

Nein, der Gemeinderat sieht auf der Einnahmenseite keine Trendwende. Die Entwicklung zeigt klar, dass die reine Publikation von amtlichen Mitteilungen nicht mehr genügend Inserenten anziehen kann, um die entsprechenden Kosten zu decken. Allerdings hat der ARB dem Gemeinderat auch aufgezeigt, dass er gewillt ist, dank Erweiterung der reinen Publikationen und mit zusätzlichen Dienstleistungen den Ertrag zu steigern. Gleichzeitig sollen auch die laufenden Ausgaben (Personal-, Druck- und Vertriebskosten) weiter überprüft und reduziert werden und die Pflichtpublikationen werden den Gemeinden und Kirchgemeinden seit 2015 in Rechnung gestellt. Mit diesen Massnahmen plant der ARB ab dem Jahr 2017 wieder Ertragsüberschüsse (Budget 2017 CHF 62'500).

Der Gemeinderat schätzt die finanziellen Perspektiven weniger optimistisch ein und ist froh, wenn in den folgenden Jahren keine oder dann doch nur geringe Defizite beim ARB anfallen. Zudem werden seit dem Jahr 2015 den Gemeinden und Kirchgemeinden die Pflichtpublikationen ebenfalls in Rechnung gestellt. Der Gemeinde Köniz erwachsen daraus Kosten in der Höhe von CHF 30'000 – CHF 50'000 pro Jahr. Dank diesen zusätzlichen Einnahmen sollte der ARB aus der Verlustzone geführt werden.

- 3. Sieht der Gemeinderat im Rahmen des geltenden kantonalen Rechts günstigere Möglichkeiten für die Verbreitung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Köniz, bspw. durch (teilweisen) Vertrieb eines amtlichen Anzeigers als lose Beilage einer Zeitung gemäss Art. 49h Abs. 1 GG? Ist der Gemeinderat bereit, solche Möglichkeiten auszuschöpfen?**

Nein, unter dem geltenden Recht sieht der Gemeinderat keine günstigeren Möglichkeiten. Heute wird der Anzeiger in der Gemeinde an rund 20'000 Haushaltungen oder Firmen verteilt. Bei 2 Wochenexemplaren werden somit rund 2 Mio. Exemplare pro Jahr in der Gemeinde Köniz zugestellt. Der Kostenpunkt in den letzten 3 Jahren (Durchschnittliches Defizit von CHF 100'000) lag somit bei 5 Rappen je Zustellung für die Gemeinde. Jeder Druck und Vertrieb von amtlichen Meldungen über ein anderes Organ wird kaum günstiger möglich sein.

- 4. Ist der flächendeckende Vertrieb eines amtlichen Anzeigers in gedruckter Form gemäss Art. 49d Abs. 1 GG nach Auffassung des Gemeinderats eine ressourceneffiziente, zielgenaue, technisch zeitgemässe und für das Zielpublikum praktische Form der Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen?**

Nein, der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen nicht mehr dem heutigen Standard entspricht und verbessert werden sollte. Die Gemeinden Bern und Köniz haben deshalb im Dezember 2013 Herrn Regierungsrat Neuhaus betreffend Publikationspflicht angeschrieben (Beilage 1) und um eine Überprüfung der Formvorschriften zur Publikation der amtlichen Anzeiger gebeten. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern erachtet es gemäss Schreiben vom 17. Januar 2014 (Beilage 2) als nicht notwendig, eine Lockerung der betroffenen Bestimmungen vorzuschlagen.

5. Wie viel Papier wird pro Jahr benötigt, um den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form für die Haushaltungen und Betriebe im Verteilgebiet der Gemeinde Köniz zu produzieren?

Die Frage wurde direkt dem Anzeiger Region Bern zur Beantwortung zugestellt. Die Antwort lautet wie folgt:

Pro Haushalt wird pro Jahr rund 8.5 Kilogramm Papier benötigt. 95 % des verwendeten Papiers ist Recyclingpapier. Das Papier stammt zudem zu 90 % aus der Schweiz. Das Papier wird grösstenteils bei der Papierfabrik Utzensdorf im Kanton Bern bezogen. Diese Firma beschäftigt 230 Mitarbeitende.

6. Wie hoch schätzt der Gemeinderat den Anteil der amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, die ungelesen entsorgt werden (die Schätzung kann auch auf Erhebungen anderer Gemeinden beruhen)? Falls der Gemeinderat keine Grundlage für eine solche Schätzung hat, ist er bereit, mittels Umfrage in der Gemeinde Köniz eine solche zu schaffen?

Da der Gemeinderat keine entsprechenden Schätzungen abgeben kann, wurde die Frage direkt dem Anzeiger Region Bern zur Beantwortung zugestellt. Die Antwort lautet wie folgt:

Seit 2008 gibt es die Möglichkeit, wenn der Anzeiger Region Bern nicht gelesen und nicht gewünscht wird, diesen mittels einer Verzichtserklärung abzubestellen. Im gesamten Verteilgebiet des Anzeiger Region Bern sind dies per heute 30. November 2016 genau 3'182 Haushaltungen. Dies entspricht bei einer Auflage von 154'000 Exemplaren einem Anteil von 2.06 % der gesamten Auflage. In der Gemeinde Köniz, mit allen dazugehörigen Ortschaften sind es ebenfalls per 30. November 2016 334 Haushaltungen. Dies entspricht einem Anteil von 10.5 % an allen heute aktuellen Verzichtserklärungen. Köniz hat einen Einwohnenden-Anteil am gesamten Gemeindeverband von 15.7 %. Köniz verfügt gemäss der aktuellen Postliste über 20'288 Haushaltungen oder Firmen, welche bedient werden. Somit sind es aktuell 1.65 % der Haushaltungen, welche keinen Anzeiger Region Bern wünschen. Nebst den Verzichtserklärungen gehen wir mit Erfahrungswerten von rund 8-12 % der Haushaltungen aus, welche den Anzeiger erhalten, diesen aber nicht oder nur selten lesen. Dies entspricht auch den Befragungen bei Leserinnen und Lesern, welche jährlich erstellt werden. Hier schwankt der Anzeiger Region Bern bei 110'000-125'000 Leserinnen und Lesern.

Die Angaben des ARB geben einen guten Überblick. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat es zurzeit als nicht notwendig, eine zusätzliche Umfrage in der Könizer Bevölkerung durchzuführen.

7. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, um auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form zu verzichten, beispielsweise mit einer schriftlichen Erklärung, dass man die Informationen selbständig von der Webseite der Gemeinde bezieht?

Nein, gemäss Gemeindegesetz Art. 49 d und g ist kein Verzicht möglich. Die Gesetzesvorgabe lautet wie folgt:

Art. 49d

Form

- 1) Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben.*
- 2) Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.*

Art. 49g

Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung

- 1) Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.*
- 2) Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vergangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können.*

- 3) *Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.*

Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen, wurde rechtlich aber auch nicht abgeklärt.

Individuell kann – wie in Antwort zur Frage 6 ausgeführt – von Seiten des Empfängers mittels einer expliziten Erklärung auf die Zustellung des Anzeigers verzichtet werden.

- 8. Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Regierungsrat dafür einzusetzen, dass Gemeinden resp. Gemeindeverbände ihr amtliches Bekanntmachungswesen modernisieren, insb. vermehrt digitalisieren dürfen?**

Ja, der Gemeinderat ist bereit, sich auch weiterhin beim Regierungsrat für eine Modernisierung seiner Publikationen einzusetzen.

Köniz, 11. Januar 2017

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1.) Schreiben der Stadt Bern und Gemeinde Köniz an Regierungsrat Christoph Neuhaus vom 19. Dezember 2013
- 2.) Antwortschreiben Kanton vom 17. Januar 2014



Stadt Bern
Direktion für Finanzen
Personal und Informatik

Schwanengasse 14
3011 Bern

Telefon 031 321 66 33
Fax 031 321 76 40
fpi@bern.ch
www.bern.ch

Herr
Regierungsrat
Christoph Neuhaus
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 19. Dezember 2013 - FDMWE

Publikationspflicht amtliche Meldungen der Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

In den Artikeln 49b bis 49h des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) macht der Kanton seinen Gemeinden Vorgaben zu den amtlichen Anzeigern. Der Grundsatz besagt, dass die amtlichen Anzeiger die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden sind und die Herausgabe der amtlichen Anzeiger deren Aufgabe ist.

Was die Form betrifft, schreibt Artikel 49d Gemeindegesetz den Gemeinden vor, dass die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form herauszugeben sind. Zwar ist die zusätzliche Herausgabe in elektronischer Form ebenfalls zulässig, massgebend ist allerdings die gedruckte Form.

Bern und Köniz sind die mit Abstand grössten Mitglieder des Gemeindeverbands Anzeiger Region Bern, der zuständig ist für die Publikation der amtlichen Meldungen der insgesamt 17 Verbandsgemeinden. Über lange Jahre war die Herausgabe des Anzeigers Region Bern für die Verbandsgemeinden ein einträgliches Geschäft. Mit dem voranschreitenden Einbruch bei den Inserateerträgen, von dem alle Printmedien massiv betroffen sind, wurden auch beim Anzeiger Region Bern die finanziellen Schwierigkeiten immer grösser. Voraussichtlich wird das Jahresergebnis 2013 erstmals rote Zahlen schreiben, so dass bald die Publikationen des amtlichen Anzeigers subventioniert werden müssen, was wir ablehnen. Deshalb werden die ziemlich einschränkenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zunehmend zu einem Problem.

Als Nachteil im hart umkämpften Inseratemarkt erweist sich beispielsweise die Bestimmung, dass im nichtamtlichen Teil von amtlichen Anzeigern redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare verboten sind. Diese Regelung ist der Attraktivität der amtlichen Anzeiger nicht zuträglich. Wir haben dafür ein gewisses Verständnis, würden doch die amtlichen Anzeiger andernfalls andere Tages- oder Wochenzeitungen konkurrenzieren.

Mehr Mühe bereitet uns die Vorgabe, dass amtliche Anzeiger zwingend in gedruckter Form erscheinen müssen. Im Zeitalter von Internet und Sozialen Medien erachten wir dies als eine überholte Auflage des kantonalen Gesetzgebers für die Gemeinden. Klar ist, dass die Gemeinden ihrer Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung in geeigneter Form nachzukommen haben. Der Entscheid, ob sie die amtlichen Meldungen gedruckt, elektronisch oder in einer Mischform veröffentlichen wollen, sollte jedoch jeder Gemeinde überlassen werden. Uns ist bewusst, dass die letzte Revision des Gemeindegesetzes betreffend die amtlichen Anzeiger noch nicht allzu lange zurückliegt. Trotzdem bitten wir Sie zu prüfen, ob in einer neuen Revision die Formvorschriften zur Publikation der amtlichen Anzeiger in unserem Sinne gelockert werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Anliegen und Ihre Stellungnahme dazu.

Freundliche Grüsse



Alexandre Schmidt
Direktor für Finanzen,
Personal und Informatik



Luc Mentha
Gemeindepräsident Köniz

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 633 76 25

Stadt Bern
Direktion für Finanzen Personal
und Informatik
Schwanengasse 14
3011 Bern

Sachbearbeiter: SCM
G.-Nr.: 170 13 1110
I/ Zeichen: FDMWE

Bern, 17. Januar 2014

Stadt Bern: Publikationspflicht amtliche Meldungen der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 19. Dezember 2013 ersuchen die beiden Gemeinden Bern und Köniz die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), eine Lockerung der Formvorschriften zur Publikation der amtlichen Anzeiger zu prüfen. Den Gemeinden Bern und Köniz, als grösste Mitglieder des Gemeindeverbands Anzeiger Region Bern, geht es in erster Linie darum, eine Subventionierung des amtlichen Anzeigers zu verhindern. Aufgrund des voranschreitenden Einbruchs der Inserateinnahmen bei den Printmedien werde der Anzeigerverband voraussichtlich für das Jahr 2013 erstmals rote Zahlen aufweisen.

Sie ersuchen die JGK, folgende zwei Regelungen im Gemeindegesetz¹ zu prüfen und zu lockern:

- **Art. 49f Abs. 2 GG:**
Das Verbot, im nichtamtlichen Teil redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare erscheinen zu lassen, wirke sich negativ auf die Attraktivität des amtlichen Anzeigers und damit auf die Anzahl Inserate aus. Sie halten aber auch fest, dass Sie für diese Regelung ein gewisses Verständnis haben, da ansonsten andere Tages- und Wochenzeitungen konkurrenziert würden.
- **Art. 49d Abs. 1 GG:**
Der Zwang, den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form erscheinen zu lassen und die elektronische Form nur ergänzend zu zulassen, sei im heutigen Zeitalter von Internet und sozialen Medien als überholte Auflage zu bezeichnen. Den Gemeinden sollte es frei stehen, in welcher Form sie den amtlichen Anzeiger veröffentlichen wollen.

Aus folgenden Gründen erachtet es die JGK als verfrüht, die erst im Jahr 2010 durch den Grossen Rat überarbeiteten Bestimmungen betreffend amtlichen Anzeiger bereits wieder anzupassen:

- **Zulässige Erscheinungen im nichtamtlichen Teil des amtlichen Anzeigers (Art. 49f GG):**
Im Rahmen der Behandlung der Teilrevision des Gemeindegesetzes in der Januar- und Märzsession 2010 des Grossen Rates wurde die Regelung der zulässigen Erscheinungen

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

im nichtamtlichen Teil ausführlich diskutiert. Die durch den Grossen Rat am Schluss verabschiedete Version entsprach denn auch weder dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats noch der vorberatenden Kommission. Die jetzt geltende Formulierung gibt das Resultat dieser Diskussionen wieder. Es kommt hinzu, dass, wie Sie selber festhalten, eine Lockerung dieser Bestimmungen andere Tages- und Wochenzeitungen konkurrenzieren könnte.

- **Zwang zur Publikation des amtlichen Anzeigers in gedruckter Form (Art. 49d GG):**
Im Vorfeld der Anpassung der Bestimmungen betreffend „Amtsanzeiger“ liess das Amt für Gemeinden und Raumordnung ein Gutachten² erstellen. Dieses Gutachten äussert sich auch zur Frage des Mediums. Es kommt darin zum Schluss, dass es aus heutiger Sicht zumindest fraglich sei, ob schon vollständig auf die Papierform verzichtet werden könne (vgl. Ziffer 4 Bst. b, S. 16f.). Der Antrag des Regierungsrats, wie bisher die Publikation in gedruckter Form vorzuschreiben und die elektronische Publikation lediglich zusätzlich zu erlauben, war weder in der Vernehmlassung noch im Grossen Rat bestritten. Es ist zwar davon auszugehen, dass die elektronische Form die gedruckte Form einmal ersetzen wird. Dieser Zeitpunkt scheint der JGK jedoch noch nicht gekommen.

Die JGK erachtet es deshalb vorläufig als nicht notwendig, eine Lockerung der betroffenen Bestimmungen vorzuschlagen. Auch wenn wir für Ihr Anliegen grosses Verständnis haben, sehen wir im Moment weder die Möglichkeit, so kurz nach der Gesetzesänderung wieder eine Teilrevision anzugehen, noch haben wir andere Lösungsvorschläge oder Alternativen. Die JGK wird aber die Entwicklung zum Thema "Ablösung gedruckte Publikation durch elektronische Publikation" - auch auf nationaler Ebene – weiter beobachten und könnte sich vorstellen, Ihre Vorschläge zu gegebener Zeit nochmals zu prüfen. Wir bedauern, Ihnen vorläufig keine besseren Bescheid geben zu können und stehen für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion**



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Kopie an:
- AGR/SCM

² vgl. Gutachten betreffend Amtsanzeiger vom Juni 2008, Prof. Dr. Felix Uhlmann und Dr. Philipp Häsler; www.jgk.be.ch, Rubrik Kantonales Recht, Unterrubrik Gemeinderecht, Amtliche Anzeiger